



Amt Crivitz **Amt der Zukunft**

## Gemeinde Langen Brütz

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> BV LaB GV 168/21 <b>Datum:</b> 01.04.2021 <b>Status:</b> öffentlich
<b>Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters Gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag BA 210360 Neubau einer Veranda Gemarkung Langen Brütz, Flur 1, Flst. 17/8, 17/11 (Kleefelder Straße 24 in Langen Brütz)</b>	
<b>Fachbereich:</b> Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung <b>Sachbearbeiter/-in:</b> Frau Siraf	

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Gemeindevertretung Gemeinde Langen Brütz (Entscheidung)	Sitzungstermin 23.06.2021
---	------------------------------

### **Sachverhaltsdarstellung:**

Auf o.g. Flurstück ist der Neubau einer Veranda geplant (sh. Antragsunterlagen).

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der geschlossenen Ortschaft Langen Brütz und ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Gemäß § 34 (1) BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das ist vorliegend der Fall.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB ist bis zum 24.05.2021 erforderlich. A bis dahin kein Beschluss durch die Gemeindevertretung mehr möglich ist, ist das gemeindliche Einvernehmen bereits im Rahmen einer Eilentscheidung durch den Bürgermeister erteilt worden.

Diese Eilentscheidung ist durch die Gemeinde Langen Bütz nunmehr zu bestätigen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Anlage/n:**  
Antragsunterlagen

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeinde Langen Bütz bestätigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters.  
Die Gemeinde Langen Bütz erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag BA  
210360 für den Neubau einer Veranda auf den Flst. 17/8, 17/11 der Flur 1 in der Gemarkung  
Langen Brütz.